

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Schifffahrt

Erläuterungen

04. Dezember 2015

Impressum

Herausgeber

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Bundesamt für Verkehr (BAV), Bundesamt für Raumentwicklung (ARE)

Übersetzungen und Lektorat

Sprachdienste BAV

Zitierweise

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, 2015: Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt, Erläuterungen, Bern

Bezugsquelle

Internet: www.bav.admin.ch

314.2/2013-06-17/81

Französische Ausgabe: Plan sectoriel des transports, partie Infrastructure navigation, rapport

explicatif

Italienische Ausgabe: Piano settoriale dei trasporti, parte Infrastruttura navigazione, chiarimenti

Inhalt

1	Gege	nstand und Ablauf des Verfahrens	1
	1.1	Anlass der Planung	1
	1.2	Ablauf der Planung	2
2	Intere	essenabwägung	4
3	Ergel	onisse der Zusammenarbeit sowie der Anhörung	5
	3.1	Einleitung	5
	3.2	Anträge im Rahmen der ersten Anhörung zum Sachplan Verkehr,	
		Teil Infrastruktur Schifffahrt	5
4	Ergel	onisse der zweiten Anhörung	9
Αı	nhang	1: Übersicht der Teilnehmer in der ersten Anhörung	10
Αı	nhang	1: Übersicht der Teilnehmer in der zweiten Anhörung	11

1

Gegenstand und Ablauf des Verfahrens

1.1

Anlass der Planung

Ausgangslage

Der Bund erstellt Grundlagen nach Artikel 13 des Raumplanungsgesetzes¹, um seine raumwirksamen Tätigkeiten erfüllen zu können. Am 12. April 1995 setzte der Bundesrat den Sachplan AlpTransit in Kraft. Dieser Sachplan wurde am 30. April 1996 ein erstes und am 15. März 1999 ein zweites Mal nachgeführt.

Im September 2002 wurde gleichzeitig der Sachplan Schiene/öV wie auch der Sachplan Strasse der Vernehmlassung unterbreitet. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen entschied der Bundesrat, die Sachpläne aller Verkehrsinfrastrukturen in einem gemeinsamen, verkehrsträgerübergreifenden Sachplan Verkehr (SPV) zusammenzufassen.

Sachplan Verkehr

Teil Programm und Umsetzungsteile

Der Sachplan Verkehr besteht aus einem strategischen Teil (Teil Programm) und den verkehrsträgerspezifischen Umsetzungsteilen. Der Sachplan Verkehr, Teil Programm wurde am 26. April 2006 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Die Erarbeitung der verkehrsträgerspezifischen Umsetzungsteile des Sachplans Verkehr erfolgt schrittweise.

Umsetzungsteil für die Schifffahrtinfrastruktur

Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt baut inhaltlich auf dem Bericht über die Schifffahrtspolitik der Schweiz von 2009 auf. Im Teil Infrastruktur Schifffahrt werden die zentralen Themen der schweizerischen Schifffahrt aufgenommen. Dieser behandelt im Wesentlichen die für die Grossschifffahrt nutzbaren Wasserstrassen (Teile von Rhein und Rhone).

Weitere Umsetzungsteile

Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) wird als Nachführung des Sachplans AlpTransit im Rahmen seiner vierten Anpassung derzeit überarbeitet. Die dritte Anpassung des SIS berücksichtigte die sachplanrelevanten Vorhaben aus dem strategische Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur (STEP Bahninfrastruktur). Diese Vorhaben wurden aus der Botschaft «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)» ² des Bundesrates in den SIS überführt. Der Bundesrat verabschiedete die Anpassung des SIS am 30. April 2014. Mit den Anpassungen und Ergänzungen 2015 des SIS wurden folgende Schwerpunkte behandelt: Die Resonanzproblematik im Bahnstromnetz und ihre Auswirkungen bei der Verkabelung (Erdverlegung) von Bahnstromübertragungsleitungen, die Energieeffizienz im Bereich der Bahninfrastruktur und ein neues Kapitel über die Interoperabilität im Bahnbereich im Konzeptteil. Zusätzlich wurden drei neue Projekte in die Objektblätter des SIS aufgenommen und sechs Projekte änderten den Stand ihrer Koordination in Festsetzung.

Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) wurde am 18. Oktober 2000 in Kraft gesetzt. Seither wurden in den Jahren 2002, 2003, 2004, 2005, 2007, 2009, 2011, 2012, 2013 und 2014 zehn Serien von Objektblättern verabschiedet. Der Teil Strasse wird derzeit noch erarbeitet.

² BBI **2012** 1577

¹ SR 700

1.2 Ablauf der Planung

Ablauf der materiellen Planung

Die Arbeiten zur Erstellung des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF) wurden anfangs 2014 aufgenommen. Als Grundlage für den Konzeptteil dienten die Ausführungen des Bundesrates im Bericht über die Schifffahrtspolitik der Schweiz³ aus dem Jahr 2009 (Schifffahrtsbericht), zum Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916⁴ über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und zur Verordnung vom 21. April 1993⁵ über die Freihaltung von Wasserstrassen. Dieser neue Umsetzungsteil des Sachplans Verkehr enthält zwei Objektblätter, die der Freihaltung der Wasserstrassen auf dem Rhein im Hinblick auf eine spätere Nutzung durch die Grossschifffahrt dienen. Zusätzlich wird der Hafen Basel als Ausgangslage dargestellt.

Erarbeitung des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF)

Mit der Erarbeitung des SIF wurde im Januar 2014 begonnen.

Die betroffenen Kantone (AG, BL, BS und GE) wurden im Herbst 2014 im Rahmen von Artikel 18 RPV zur Zusammenarbeit eingeladen. Sie erhielten am 15. Dezember 2014 ein Schreiben mit den Objektblättern zugestellt. Sie hatten bis zum 30. Januar 2015 Gelegenheit, ihre Stellungnahmen abzugeben.

Erste Anhörung zum Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF)

Die erste Anhörung der Kantone nach Artikel 19 RPV fand vom 16. März 2015 bis zum 12. Juni 2015 statt.

Zweite Anhörung zum SIF

Bevor der Bundesrat den SIF verabschiedet, erhalten die Kantone nach Artikel 20 RPV Gelegenheit, noch vorhandene Widersprüche zur kantonalen Richtplanung festzustellen. Diese zweite Anhörung fand zwischen dem 17. August 2015 und 11. September 2015 statt.

Bundesinterne Koordination

Der Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF) wurde durch das Bundesamt für Verkehr (BAV) erarbeitet. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) war beteiligt. Die in der Raumordnungskonferenz des Bundes zusammengeschlossenen Bundesstellen wurden im Rahmen einer Ämterkonsultation berücksichtigt.

Zusammenarbeit mit den Kantonen

Erarbeitung des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF)

Die nach Artikel 18 RPV vorgesehene Zusammenarbeit mit den Kantonen AG, BL, BS und GE fand im Herbst 2014 statt. In den Einzelbegegnungen erhielten die betroffenen Kantone zum ersten Mal Einsicht in die Objektblätter.

Danach wurden die kantonalen Fachstellen eingeladen, dem BAV ihre Anmerkungen und Ergänzungen bis zum 30. Januar 2015 schriftlich zuzustellen. Ihre Rückmeldungen wurden in die zutreffenden Objektblätter aufgenommen.

Erste Anhörung zum Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF)

Die erste Anhörung nach Artikel 19 RPV zum SIF fand vom 16. März 2015 bis zum 12. Juni 2015 statt. Die Kantone hatten die Möglichkeit, sich zum ganzen Umsetzungsteil Schifffahrt des Sachplans Verkehrs zu äussern. Danach wurden der Konzeptteil und die Objektblätter anhand

³ BBI **2009** 7683

⁴ SR **721.80**

⁵ SR 747.219.1

der eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet. Da die Objektblätter keine konkreten Projekte umfassten, musste die Anhörung nicht auf die Gemeinden ausgeweitet werden.

2

Interessenabwägung

Eine Abwägung der Interessen zwischen den verschiedenen Planungsebenen wurde projektspezifisch vorgenommen. Sie wird im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) jeweils in den Begründungen sowohl zu den Grundsätzen (für den Konzeptteil), wie auch zu den einzelnen Vorhaben (für die Objektblätter) dargelegt.

3

Ergebnisse der Zusammenarbeit sowie der Anhörung

3.1 Einleitung

Vorbemerkungen

Der Teil Infrastruktur Schifffahrt des Sachplans Verkehr trägt den grundsätzlichen, den Sachplaninhalt betreffenden Anliegen der Kantone sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der Anhörung nach Artikel 19 RPV Rechnung.

Geltende kantonale Richtpläne binden den Bund, was die Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten anbelangt. Die Ziele, Grundsätze und Prioritäten des Teils Infrastruktur Schifffahrt sind mit den entsprechenden Inhalten sämtlicher kantonalen Richtpläne vereinbar.

Weitere Inhalte von Richtplänen oder Agglomerationsprogrammen sowie Anliegen, die von den kantonalen Fachstellen im Rahmen der Zusammenarbeit zum Teil Programm des Sachplans Verkehr eingebracht wurden, konnten zum Teil berücksichtigt werden.

3.2 Anträge im Rahmen der ersten Anhörung zum Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schifffahrt (SIF)

Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Anhörung haben 26 Kantone und 1 Organisation eine Stellungnahme eingereicht. Die meisten Stellungnahmen stammen aus den Kantonen, die von den zwei Objektblättern betroffen sind. Die folgenden Übersichten zeigen, wie die eingebrachten Anliegen der Kantone und der Öffentlichkeit bei der Überarbeitung berücksichtigt wurden.

Allgemeine Anträge

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Alle Kantone haben bei der Anhörung eine Stellungnahme abgegeben. Sechs Kantone haben Anmerkungen in ihrer Stellungnahme unterbreitet.	BE, BS, BL, GE, SG, ZG	Das BAV dankt für die Stellungnahmen und nimmt die Informationen zur Kenntnis.
Einige Kantone und eine Organisation schlagen formale Korrekturen des Dokuments und Ergänzungen vor.	BE, BS, BL, SG, VAP	Die Anträge werden geprüft und gegebenenfalls aufgenommen. Die Aussagen werden überprüft und gegebenenfalls korrigiert.
Ein Kanton schlägt vor, die Störfallproblematik im Konzeptteil wie im SIS zu behandeln.	BS	Der Transport gefährlicher Güter auf dem Wasserweg ist verboten. Andererseits untersteht die Schifffahrt der Störfallverordnung ⁶

Stellungnahmen zu den Kapiteln 2.2 Massgebende Aspekte der Raumentwicklung und 2.3 Stand und Entwicklung des Verkehrssystems Wasserwege

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Ein Kanton kritisiert das Heranziehen des	BS	Auch wenn die RPG-Revision nicht in

⁶ SR **814.012**

-

Raumkonzepts Schweiz als Grundlage für die Raumentwicklung, weil die zweite Etappe der Revision des RPG ⁷ nicht in Kraft ist.		Kraft ist, bildet das vom Bundesrat am 20.12.2012 verabschiedete Raumkonzept Schweiz für das BAV eine Grundlage für die Raumplanung.
		Nachfolgende Anpassungen des SIS werden die künftigen Anpassungen des RPG berücksichtigen, sobald die zweite RPG-Revision abgeschlossen ist.
Zwei Kantone fordern, dass die Anpassung von Kapitel 2.2 im Teil Programm des Sachplans Verkehr (SPV) erfolgt.	BL, BS	Der Teil Programm des Sachplans Verkehr wird vom ARE fortgeschrieben. Das vom Bundesrat am 20.12.2012 verabschiedete Raumkonzept Schweiz bildet für das BAV eine Grundlage für die Raumplanung.

Stellungnahmen zu Kapitel 4.1 Wasserstrassen

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Ein Kanton regt die Aufnahme verschiedener Objekte in dieses Kapitel an, die eine genaue raumplanerische Abstimmung benötigen (Durchfahrtshöhe der Brücken, ISOS-Objekte).	BS	Die von diesem Kanton vorgeschlage- nen Informationen gehören nicht in dieses Kapitel, sondern in die Objekt- blätter: Mit ihnen wird die räumliche Abstimmung zwischen den Objekten gewährleistet.

Stellungnahmen zu Kapitel 4.2 Förderung der Schifffahrt durch die öffentliche Hand

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Eine Organisation schlägt die Aufnahme eines Zusatzes zu den Anschlussgleisen in die Förderungsmassnahmen für den kombinierten Verkehr vor.	VAP	Der Antrag wird aufgenommen.
Zwei Kantone schlagen die Behandlung des neuen Gütertransportgesetzes in diesem Kapitel vor.	BS, BL	Das neue Gütertransportgesetz ⁸ (GüTG) tritt im Jahr 2016 in Kraft. Nachfolgende Anpassungen des SIF werden die künftige Anpassung des GüTG berücksichtigen.

 $^{^{7}}$ Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung, SR 700

⁸ Bundesgesetz vom 19. Dezember 2008 über den Gütertransport von Bahn- und Schifffahrtsunternehmen, SR **742.41**

Stellungnahmen zu Kapitel 4.3 Internationale Zusammenarbeit

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Ein Kanton schlägt die Aufnahme einer internationalen Organisation vor, in der die Schweiz Mitglied ist.	BS	Der Antrag wird aufgenommen.

Stellungnahmen zu Kapitel 4.5 Hafenanlagen für die Rheinschifffahrt

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Zwei Kantone schlagen die Änderung eines Satzes zum Stand der Realisierung eines trimodalen Terminalprojektes vor.	BL, BS	Von Bundesseite aus wurde noch kein Entscheid zu diesem Terminal gefällt und die laufenden Diskussionen zu diesem Projekt befinden sich immer noch im Planungsstadium.

Stellungnahmen zu den Objektblättern

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Zwei Kantone schlagen Ergänzungen in den Objektblättern vor. Sie bringen auch Präzisierungen zu den betroffenen Gemeinden an.	BS, BL	Die Vorschläge werden geprüft und gegebenenfalls aufgenommen. Das gilt insbesondere für generelle formale Präzisierungen. Die betroffenen Kantone und Gemeinden werden nach dem Territorialitätsprinzip erwähnt. Die Aussagen werden überprüft und gegebenenfalls korri-
		giert.
Ein Kanton schlägt die Aufnahme in den SIF von Projekten und Daten im Ausland vor.	BS	Für den SIF gilt das Territorialitätsprinzip. Ein vom Ausland geplantes und finanziertes Vorhaben fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundes.
Ein Kanton regt die Aufnahme eines Terminalprojekts in ein SIF-Objektblatt an.	BS	Die Terminals werden im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS) behandelt und untersucht. Der SIF hat den Schutz der Wasserstras- sen zum Inhalt.
Ein von den SIF-Objektblättern nicht betroffener Kanton äussert sich gegen den Schutz der Wasserstrassen.	ZG	Der SIF hat die Umsetzung des bundesrätlichen Mandats aus dem Bericht über die Schifffahrtspolitik der Schweiz zum Inhalt, dass die Erarbeitung eines Sachplans Schifffahrt verlangt. Andererseits verlangen sowohl das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte und die Verordnung über die Freihaltung von Wasserstrassen den Schutz der Wasserstrassen.
Ein Kanton fordert die Löschung eines Objektblattes, weil es an einer Planung des Bundes in diesem Bereich fehlt und	GE	Die Freihaltung der Rhone vom Gen- fersee bis zur Grenze ist zwar in der Freihalteverordnung vom 21.4.93 fest-

das Vorhaben im Widerspruch zu seinem	gehalten. Dennoch fehlt bislang eine
kantonalen Richtplan steht.	konkrete Planung des Bundes oder ein
	Staatsvertrag. Der Antrag wird aufge-
	nommen und das Objektblatt wird ge-
	löscht.

4 Ergebnisse der zweiten Anhörung

Bei der zweiten Anhörung erhalten die Kantone nach Artikel 20 RPV Gelegenheit, etwaige vorhandene Widersprüche zwischen dem SIF und den vom Bundesrat verabschiedeten kantonalen Richtplanungen aufzudecken.

Alle Kantone reichten eine Stellungnahme ein. Somit war die Feststellung möglich, dass zwischen dem SIF und den vom Bundesrat verabschiedeten kantonalen Richtplanungen keine Widersprüche bestehen. Es ging kein Gesuch um Aufnahme eines Bereinigungsverfahrens nach Artikel 20 RPV ein.

Antrag	Verfasser	Art der Berücksichtigung
Zahlreiche Kantone haben keine Bemerkungen anzubringen.	AG, AI, AR, BE, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH	Kenntnisnahme
Zwei Kantone schlagen textliche Änderungen und Präzisierungen vor.	BL, BS	Die textlichen Anpassungen und Präzisierungen werden aufgenommen.
Ein Kanton formuliert einen Änderungsantrag, der bereits bei der ersten Anhörung berücksichtigt wurde.	BS	Soweit dieser Antrag im Rahmen der Vernehmlassung nach Art. 19 RPV bereits berücksichtigt wurde und diese Änderung nicht im Widerspruch zum geltenden kantonalen Richtplan steht, wird der Kanton gebeten, die entsprechende Antwort in Kap. 3.2 zu konsultieren.

Anhang 1

Übersicht der Teilnehmer in der ersten Anhörung zum SIF

Kantone

AG	Aargau	JU	Jura	TG	Thurgau
ΑI	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	ΤI	Tessin
AR	Appenzell Innerrhoden	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
BE	Bern	SG	St. Gallen	ZG	Zug
FR	Freiburg	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GE	Genf	SO	Solothurn		
GR	Graubünden	SZ	Schwyz		

Organisationen und Verbände

VAP Verband Schweizerischer Anschlussgeleise- und Privatgüterwagenbesitzer

Anhang 2

Übersicht der Teilnehmer Teilnehmer in der zweiten Anhörung zum SIF

Kantone

AG	Aargau	JU	Jura	TG	Thurgau
ΑI	Appenzell Ausserrhoden	LU	Luzern	ΤI	Tessin
AR	Appenzell Innerrhoden	NE	Neuenburg	UR	Uri
BL	Basel-Landschaft	NW	Nidwalden	VD	Waadt
BS	Basel-Stadt	OW	Obwalden	VS	Wallis
BE	Bern	SG	St. Gallen	ZG	Zug
FR	Freiburg	SH	Schaffhausen	ZH	Zürich
GE	Genf	SO	Solothurn		
GR	Graubünden	SZ	Schwyz		